



Auszug aus den Statuten

§12 Abs. 4:

Anträge an die GV sind mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge von Mitgliedern, die nicht mind. 8 Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich einlangen, können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn sich die einfache Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der GV hierfür ausspricht.

§12 Abs. 5:

Die GV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als ein $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die GV zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet $\frac{1}{2}$ Stunde später eine GV mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur Generalversammlung aufmerksam zu machen.

§13 Abs. 6: Vorstandswahl:

mind. 2 Wochen vor der GV wird ein Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf, vom Vorstand nominiert. Sein Name und seine Postanschrift werden zusammen mit der Terminbekanntgabe für die Abhaltung der GV auf schriftlichem Wege allen Mitgliedern bekannt gegeben. Von jedem stimmberechtigten Mitglied kann ein Wahlvorschlag mind. 8 Tage vor Beginn der GV bei diesem Wahlleiter schriftlich eingebracht werden. Der Wahlleiter hängt die eingegangenen Wahlvorschläge unter Geheimhaltung der Antragsteller am Informationsbrett im Clubhaus aus. Anonym eingebrachte Wahlvorschläge dürfen vom Wahlleiter nicht berücksichtigt werden. Sollten von einem stimmberechtigten Mitglied 2 oder mehr Wahlvorschläge eingehen, so muss der Wahlleiter alle Wahlvorschläge dieses Antragstellers ausscheiden. Der Wahlleiter übernimmt während der Vorstandswahl den Vorsitz über die GV. Er bringt die Wahlvorschläge zur Verlesung und Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich, geheim und für die jeweiligen Vorstandsfunktionen einzeln erfolgen. Die ausgefüllten Stimmzettel werden in eine Wahlurne geworfen. Die gewählten Kandidaten werden dann befragt, ob sie die Wahl annehmen, wenn nicht, rückt automatisch der Kandidat mit der nächst größeren Stimmenanzahl nach. Nach erfolgter Wahl übergibt der Wahlleiter den GV-Vorsitz an den neu gewählten Präsidenten.

Sollten die beim Wahlleiter eingegangenen Wahlvorschläge ident mit den Personen und Funktionen des amtierenden Vorstandes sein und dadurch keine neuen Kandidaten zur Wahl stehen, so kann die GV auf Antrag des Präsidenten per Akklimation den bestehenden Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Erheben der Hand bestätigen.

Gemäß unserer Statuten wurde für die Funktion des Wahlleiters vom Vorstand nominiert:

Herr Rudolf Helm
Nißlstr. 26
A-4040 Linz

Alle Wahlvorschläge sind, wie in unseren Statuten angeführt, an obige Anschrift zu senden.